

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

606

Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Diözese Fulda (hessischer Anteil) für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 2017, 2018 und 2019

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 2017, 2018 und 2019 allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen und/oder die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Ortskirchensteuer kann im Rahmen folgender Höchstsätze als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen und/oder als Kirchgeld festgesetzt werden:

1. Die Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen kann bis zu der Höhe, wie sie in den vorangegangenen Jahren allgemein genehmigt war (20 Prozent der Messbeträge der Grundsteuer), erhoben werden.
2. Die Ortskirchensteuer kann

- a) als festes Kirchgeld bis zum Höchstsatz von 10 Euro jährlich erhoben werden oder
- b) als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 4 Euro und der Höchstsatz 40 Euro jährlich beträgt.
3. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle der Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen ein angemessenes gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 40 Euro nicht gebunden ist, jedoch 400 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter Ziffern 1 bis 3 genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium zu beantragen ist.

Wiesbaden, den 4. Juli 2016

Hessisches Kultusministerium
Z.3 - 870.400.000 - 00139

StAnz. 30/2016 S. 793

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

607

Förderrichtlinie nach § 1 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) zur Umsetzung des Programmteils Krankenhäuser

1. Grundlage

Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 3 Satz 1 KIPG werden ausgewählten Krankenhausträgern auf Antrag Darlehen für Investitionen in prioritäre Maßnahmen bis zu einer Gesamthöhe von 77 Millionen Euro gewährt. Die Tilgung der Darlehen erfolgt nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KIPG zu zwei Dritteln durch das Land und zu einem Drittel durch die Krankenhausträger. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) inklusive der Anlagen 2 und 3 sowie dem Muster 5 und der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) zur Umsetzung des Programmteils Kommunale Infrastruktur, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

2. Förderung

Die Förderung der Krankenhausträger nach dem KIPG erfolgt als Einzelförderung. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die nach dem Hessischen Krankenhausgesetz in entsprechender Anwendung des § 25 HKHG 2011 in der bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Fassung förderfähig sind und sich auf der zuletzt gültigen Anmelde- und Förderliste nach § 24 Abs. 2 HKHG 2011 befanden. Die in der Anmelde- und Förderliste genannten Maßnahmen können dabei inhaltlich an aktuelle Erfordernisse angepasst werden. Gefördert werden im Rahmen des KIPG Maßnahmen an unverzichtbaren Notfallstandorten außerhalb der Ballungsgebiete und Maßnahmen an Spezialkliniken mit überregionaler Bedeutung. Die ausgewählten Krankenhausträger und die in Frage kommenden Fördersummen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

3. Anrechnung

Eine Anrechnung auf die Jahrespauschale nach § 23 Abs. 5 Satz 1 HKHG 2011 in der ab 1. Januar 2016 gültigen Fassung erfolgt nur für den Darlehensanteil (zwei Drittel), der vom Land getilgt wird. Die Darlehenszinsen, die das Land für die ersten zehn Jahre der Finanzierung trägt, werden nicht angerechnet.

4. Bewilligungsstelle, Antragsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Die Anträge für die Förderung in Frage kommenden Krankenhausträger sollen in schriftlicher und elektronischer Form nach dem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Muster bis spätestens 30. Juni 2016 an die WIBank zu stellen.

5. Baufachliche Prüfung

Abweichend von Ziffer 7 der Förderrichtlinie zur Umsetzung des KIPG prüft die WIBank die Förderfähigkeit der Maßnahmen in entsprechender Anwendung des § 25 HKHG 2011 in der bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und der Fördermaßstäbe, wie sie sich aus der Förderrichtlinie zum HKHG 2011 ergeben¹. Hierbei wird auch geprüft, ob die vom Antragsteller zur Förderfähigkeit und zur Abgrenzung der Investitionskosten von den Instandhaltungskosten gemachten Angaben plausibel sind.

6. Berichts- und Nachweispflichten

Die Krankenhausträger haben den Beginn der Maßnahme der WIBank anzuzeigen und haben jährlich bis zum 31. Dezember über den Stand der Maßnahme und, sobald erfolgt, deren Abschluss zu berichten.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 2015

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
V6 – 18c 1200-0001/2015/001
– Gült.-Verz. 3513 –

StAnz. 30/2016 S. 793

¹ zu finden unter: „hsm.hessen.de/Gesundheit/Gesundheitsversorgung/Krankenhauswesen“

Anlage gemäß Ziffer 2. der Förderrichtlinie nach § 1 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) zur Umsetzung des Programmteils Krankenhäuser

1. Neubau der Kreisklinik Kassel in Hofgeismar. Investitionsvolumen: 15 Millionen Euro.
2. Neubau der Zentralen Notaufnahme des St. Vincenz-Krankenhauses in Limburg. Investitionsvolumen: 15 Millionen Euro.

3. Neubau der psychiatrischen Klinik der Vitos Klinik Hadamar. Investitionsvolumen: 14 Millionen Euro.
4. Sanierung des Kreiskrankenhauses Alsfeld. Investitionsvolumen: 13 Millionen Euro.
5. Umbau des DRK-Krankenhauses Biedenkopf. Investitionsvolumen: 8 Millionen Euro.
6. 1. Bauabschnitt der Sanierung des Bettenhauses des Kreiskrankenhauses Erbach. Investitionsvolumen: 8 Millionen Euro.
7. Sanierung der Hessischen Berglandklinik Koller in Bad Endbach. Investitionsvolumen: 4 Millionen Euro.

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

608

DARMSTADT

Vorhaben der ABOWind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden;

hier: Errichtung und Betrieb einer Windfarm („Windpark Büdingen Christinenhof“) – Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) in Büdingen-Dudenrod und Kefenrod-Bindsachsen

Die ABO Wind AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit fünf Windkraftanlagen (Vorhaben). Für das Vorhaben wurde entschieden, dass nach §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hierzu hat die ABO Wind AG einen Antrag auf Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen vom Typ Nordex N131 mit einer Spitzhöhe von 199,5 m (Nabenhöhe 134 m und Rotordurchmesser 131 m) sowie einer Nennleistung von jeweils 3,3 MW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken gestellt:

WKA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Büdingen	Dudenrod	5	1
2	Kefenrod	Bindsachsen	16	2
3	Kefenrod	Bindsachsen	19	1
4	Kefenrod	Bindsachsen	18	1/1
6	Kefenrod	Bindsachsen	18	1/2

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge und die ihnen beigelegten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen aus in der Zeit vom **1. August 2016 (erster Tag) bis 31. August 2016 (letzter Tag)**

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.12,
- beim **Gemeindevorstand der Gemeinde Kefenrod**, Hitzkirchener Straße 19, 63699 Kefenrod,
- beim **Magistrat der Stadt Büdingen**, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Zimmer 203;
- beim **Gemeindevorstand der Gemeinde Hirzenhain**, Karl-Birx-Straße 6, 63697 Hirzenhain;
- beim **Magistrat der Stadt Ortenberg**, Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg, Bauamt – Zimmer 214;

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden (die Dienststunden der Kommunen sind den Internetauftritten der Kommunalverwaltungen zu entnehmen).

Die ausgelegten Dokumente sind untergliedert in:

- Kapitel 1: Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis
- Kapitel 3: Kurzbeschreibung
- Kapitel 4: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Kapitel 5: Standort und Umgebung der Anlagen

Kapitel 6: Anlagenbeschreibung

Kapitel 7: Stoffe, Stoffmengen

Kapitel 8: Luftreinhaltung: entfällt

Kapitel 9: Abfallvermeidung, Abfallentsorgung

Kapitel 10: Abwasser

Kapitel 11, 12: Abfallentsorgungsanlagen + Abwärmenutzung: entfallen

Kapitel 13: Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen

Kapitel 14: Anlagensicherheit (inkl. Eiswurf und Blitzschutz)

Kapitel 15: Arbeitsschutz

Kapitel 16: Brandschutz

Kapitel 17: Wassergefährdende Stoffen

Kapitel 18: Bauvorlagen (inkl. Rückbauverpflichtung)

Bereits vorliegende abschließende behördliche Stellungnahmen

Kapitel 19: Unterlagen für sonstige Konzessionen, u.a. die folgenden Gutachten u.ä.:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhängen (darunter Visualisierungen)
- Artenschutzbeitrag inkl. Prüfbögen
- Faunabericht
- Schwarzstorch-Nahrungshabitatanalyse und -Maßnahmenplanung
- Denkmalschutzstudie
- Archäologische Untersuchung Bodendenkmäler
- Unterlagen zur Luftverkehrssicherheit

Kapitel 20: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Innerhalb der Zeit vom **1. August 2016 (erster Tag) bis 14. September 2016 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es reicht aus, wenn die Einwendungen bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **19. Oktober 2016**

Uhrzeit: **10.00 Uhr**

Ort: **Kefenrod-Bindsachsen, Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 76**

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin